Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 5. März 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Landesherrliche Verordnungen: die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend. Die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend. Die Aufhebung der landesherrlichen katholischen Dekanate betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Religion an öffentlichen Schulen betreffend. Das Mitwirkungs- und Mitaufsichtsrecht des Landesbischofs bei Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Landesherrliche Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir Unsere Verordnung vom 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche einer Revision unterworfen und in Folge dessen beschlossen haben, einige Bestimmungen derselben abzuändern, so verordnen Wir hiermit, im Einverständnisse mit den übrigen bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Januar 1830 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 2. (anstatt §. 4.)

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3. (anstatt §. 5.)

Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4. (anstatt §. 9.)

Provinzialsynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beizuordnen sich vorbehalten, stattfinden.

Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5. (anstatt §. 18.)

Diöcesansynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlußfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden.

Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6. (anstatt §. 19.)

Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§. 7. (anstatt §. 25.)

In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Candidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch theologischen Fakultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen.

So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmäßige Bildung der Candidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§. 8. (anstatt §. 27.)

Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Candidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein.

Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Commissär bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß die Candidaten den Gesetzen und den Vorschriften des Staates Genüge geleistet haben und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einsprache des landesherrlichen Commissärs in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen.

Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1. März 1853.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Landesherrliche Verordnung, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung der Besetzung der katholischen Kirchenpfründen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem erzbischöflichen Stuhle in Freiburg wird, so lange Wir nicht etwas anderes verfügen, das Recht eingeräumt, diejenigen nicht im Privatpatronat befindlichen katholischen Kirchenpfründen, welche in den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres durch Todesfall erledigt werden, für diesen Erledigungsfall zu verleihen.

Ferner wird, wenn von einem Privatpatron die Frist für die Präsentation auf eine erledigte Kirchenpfründe versäumt wird, das Recht der Verleihung für diesen Erledigungsfall von dem Erzbischof ausgeübt werden.

Auch kommt es demselben zu, diejenigen Kirchenpfründen, welche aus allgemeinem Kirchenvermögen neu errichtet oder über die Hälfte aufgebessert werden, ausschließlich beziehungsweise abwechselnd mit Uns oder mit dem bisherigen Privatpatron zu besetzen.

In allen Fällen bedarf die von Seiten des Erzbischofs oder eines Privatpatrons geschehene Ernennung Unserer landesherrlichen Bestätigung.

§. 2.

Hinsichtlich der Besetzung der Dompfründen verbleibt es bei den Bestimmungen der päbstlichen Bulle Ad dominici gregis custodiam.

§. 3.

Bei allen katholischen Kirchenpfründen, hinsichtlich deren das Ernennungsrecht Uns oder

einem Privatpatron zusteht, soll, bevor die Ernennung erfolgt, das erzbischöfliche Ordinariat mit seinem Gutachten über die Bewerber vernommen werden.

Auf dieses wird, jedoch unbeschadet der freien landesherrlichen Entschließung, jede angemessene Rücksicht genommen werden.

§. 4

Sämmtliche erledigte katholische Pfarreien oder andere kirchliche Beneficien sind, mit Angabe des beiläufigen Ertrages der Pfründe, jeweils mit sechswöchentlicher Anmeldungsfrist durch das Regierungsblatt zur Bewerbung auszuschreiben.

Das Ausschreiben ist stets sofort nach der Erledigung der Pfründe durch den Oberkirchenrath zu erlassen, insofern nicht wegen besonderer Verhältnisse ein Aufschub der Wiederbesetzung begründet erscheint und die Kirchenbehörde ihre Zustimmung hierzu ertheilt.

§. 5.

Jeder Bewerber hat sein schriftliches Gesuch nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem erzbischöflichen Ordinariate einzureichen, und — sofern es sich um Pfründen handelt, deren Besetzung Uns oder einem Privatpatrone zusteht — gleichzeitig eine Anzeige davon durch Vorlage einer Abschrift seiner Meldung an den katholischen Oberkirchenrath beziehungsweise den betreffenden Patron zu erstatten.

Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige gilt die Anmeldung bei dem erzbischöflichen Ordinariate als nicht geschehen.

§. 6.

Das erzbischöfliche Ordinariat wird in den Fällen, wo zufolge §. 1 das Ernennungsrecht dem Erzbischof zusteht, den katholischen Oberkirchenrath von der geschehenen Ernennung zum Behufe der Einholung Unserer landesherrlichen Bestätigung in Kenntniß setzen, in den anderen Fällen die eingekommenen Bewerbungen mit seiner gutächtlichen Aeußerung über die Fähigkeit und Würdigkeit der Candidaten im Allgemeinen und über ihre Tauglichkeit für die zu besetzende Stelle dem katholischen Oberkirchenrathe beziehungsweise dem Privatpatron mittheilen.

§. 7.

Der auf eine Patronatspfründe Präsentirte legt die Präsentationsurkunde mit den erforderlichen Zeugnissen durch das Bezirksamt dem Oberkirchenrath mit der Bitte um Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung vor.

Diese Vorlage muß bei Verlust des Präsentationsrechtes für den einzelnen Fall innerhalb zwei Monaten von dem Tage an erfolgen, wo dem Patron das Gutachten des erzbischöflichen Ordinariats mit den Anmeldungen der Bewerber zugekommen ist. Eine Verlängerung dieser Frist oder Nachsicht gegen deren Versäumung kann nur von dem erzbischöflichen Ordinariate ertheilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 8.

Wird der Präsentation auf eine Patronatspfründe die landesherrliche Bestätigung versagt, so erlischt das Präsentationsrecht für diesen Fall, wenn nicht innerhalb zwei Monaten dem Oberkirchenrath eine andere Präsentationsurkunde vorgelegt wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. März 1853.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der landesherrlichen katholischen Dekanate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

In Betracht, daß bereits durch den §. 46 Unserer Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. XXV., die Geschäfte, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen bis dahin den Dekanen oblagen, auf die Bezirksschulvisitatoren übertragen worden sind, und daß die sonstigen, den landesherrlichen katholischen Dekanaten bisher obliegenden Verrichtungen theils in den Geschäftskreis der kirchlichen Behörden zu verweisen sind, theils zweckmäßiger den Bezirksschulvisitatoren und den Bezirkspolizeibehörden übertragen werden, sehen Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die nach der Beilage C. Ziffer IV. des Organisationsedikts vom 26. November 1809 bisher bestandenen landesherrlichen Dekanate katholischer Confession sind aufgehoben. vide pag 101

§. 2.

So weit die ihnen durch dieses Edikt übertragenen Verrichtungen die innere kirchliche Verwaltung betreffen, sind dieselben in Zukunft ausschließlich von den erzbischöflichen Dekanen zu besorgen, vorbehaltlich des nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen der Staatsbehörde zustehenden Rechtes, zu einzelnen kirchlichen Amtshandlungen, welche das Staatsinteresse berühren, weltliche Commissäre abzuordnen.

§. 3.

Die erzbischöflichen Dekane werden nach der bisher bestandenen Uebung auch in Zukunft von den Geistlichen des betreffenden Landkapitels gewählt und von der erzbischöflichen Behörde nach erfolgtem Einverständnisse des katholischen Oberkirchenraths bestätigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Die Aufsicht auf die Verwaltung der Lokalstiftungen ist, so weit sie bisher den landesherrlichen Dekanen oblag, in Zukunft von den Bezirksschulvisitatoren zu besorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. März 1853.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verordnung.

Die Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Religion an öffentlichen Schulen betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. l. M., wird zur näheren Bestimmung des der Kirchenbehörde rücksichtlich der Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Religion an sämmtlichen öffentlichen Schulen zustehenden Einflusses verordnet, wie folgt:

§. 1.

Ohne die Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats dürfen keine neuen Religionslehrbücher eingeführt werden.

§. 2.

Die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht ist unter thunlicher Berücksichtigung der Wünsche der erzbischöflichen Behörde festzusetzen.

§. 3.

Der Religionsunterricht ist

a. an der Volksschule, wie bisher, durch den oder die Ortsgeistlichen;
b. an höheren Bürgerschulen, an Gelehrtenschulen und an der polytechnischen Schule entweder gleichfalls durch die Ortsgeistlichen zu ertheilen, oder es ist, wenn dafür ein besonderer geistlicher Lehrer aufzustellen ist, das erzbischöfliche Ordinariat über die Candidaten für dieses Amt gutächtlich zu vernehmen;
c. das Gleiche hat zu geschehen bei dem für die katholischen Schullehrerseminarien aufzustellenden Religionslehrer.

§. 4.

Dem Erzbischof kommt es zu, die Ertheilung des Religionsunterrichtes in allen öffentlichen Lehranstalten und in den katholischen Schullehrerseminarien zu beaufsichtigen, und zu dem Ende

dem Unterricht persönlich anzuwohnen oder einen Commissär hierzu abzuordnen; er wird jedoch keine Verfügungen und Anordnungen unmittelbar an den Religionslehrer richten, sondern über etwa wahrgenommene Mängel mit der Staatsbehörde ins Benehmen treten.

§. 5.

Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, so weit sie den Unterricht in Religion und Sittlichkeit und die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise betreffen, soll der Erzbischof gehört werden.

Carlsruhe, den 3. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt L. Stösser.

Verordnung.

Das Mitwirkungs- und Mitaufsichtsrecht des Landesbischofs bei Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Merz d. J. wird zur näheren Bestimmung des dem Landesbischof gesetzlich zustehenden Mitwirkungs- und Mitaufsichtsrechtes bei Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens verordnet, wie folgt:

§. 1.

Von allen im Großherzogthum bestehenden kirchlichen Fonds soll dem erzbischöflichen Domkapitel eine Darstellung ihres Vermögens und der darauf angewiesenen Lasten mitgetheilt werden.

§. 2.

Ferner ist der erzbischöflichen Behörde von Zeit zu Zeit eine Uebersicht über den neuesten Stand der kirchlichen Fonds zur Kenntnißnahme zuzustellen.

§. 3.

Der erzbischöflichen Behörde steht das Recht zu, die Rechnungen über kirchliche Fonds, sofern sie bei den vom Staate bestellten Verwaltungsbehörden zur Erledigung des Rechnungswesens nicht mehr nöthig sind, sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, auch jederzeit durch ihre Dekane oder sonstige Beauftragte an Ort und Stelle von dem Rechnungswesen Einsicht nehmen zu lassen und den oberen Verwaltungsbehörden ihre Erinnerungen und Bemerkungen zur gebührenden Berücksichtigung mitzutheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Ausgaben aus kirchlichen Fonds, wofür nicht in dem durch den Stiftungsbrief oder das Herkommen bestimmten Stiftungszwecke eine maßgebende Vorschrift enthalten ist, dürfen nur in wechselseitigem Einverständniß der Staats- und Kirchenbehörde gemacht werden; insbesondere ist dieses Einverständniß bei allen Ausgaben aus den mit Ueberschüssen anderer kirchlichen Fonds gebildeten Centralfonds erforderlich, insofern nicht für regelmäßig wiederkehrende Lasten dieser Fonds zum Voraus eine Vereinbarung mit der Kirchenbehörde stattgefunden hat.

§. 5.

Die Beistimmung der Kirchenbehörde ist ferner zu allen, nicht blose Verwaltungshandlungen betreffenden Verfügungen über das Grundstocksvermögen der kirchlichen Fonds, wie namentlich Veräußerungen durch Kauf, Tausch u. s. w., Verpfändungen, Ablösungen und dergleichen erforderlich.

Hiernach haben sich die betreffenden Staatsbehörden in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Carlsruhe, den 3. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.